

weiteren, beruflichen Tätigkeit in der Regel kein Ausdruck von Arbeitsscheu.

5. Eine verfestigte negative Einstellung zur Arbeit bei einem 14- bis 16-jährigen Jugendlichen ist grundsätzlich zu verneinen. Hier sind durch die staatlichen Erziehungsträger und Betriebe in Zusammenarbeit mit den Organen der Jugendhilfe und den Eltern die notwendigen Maßnahmen festzulegen (§§ 13, 23 JHVO). Jugendliche, die sich in einem Jugendwerkhof in Heimerziehung befinden und dort wiederholt entweichen, erfüllen den Tatbestand, wenn ihr Motiv Arbeitsscheu ist. Schulbummelei erfüllt den Tatbestand nicht. Auf sie ist mit Erziehungsmaßnahmen zu reagieren.

6. Geregelter Arbeit ist jede Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses. Ihr wird regelmäßige Arbeit außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses gleichgestellt, wenn sie nach Art und Umfang der Arbeit innerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses entspricht. Insoweit ist auch Zeithilfetätigkeit oder Gelegenheitsarbeit als geregelte Arbeit anzuerkennen (OG-Urteil vom 27.5.1976/3 OSK 10/76). Soweit es solchen Tätern darum geht, auf diese Art und Weise Lohnpfändungen zu vereiteln, um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, kann § 141 erfüllt sein.

Geregelte Arbeit liegt nicht vor, wenn infolge notorischer Arbeitsbummelei die tatsächliche Arbeitszeit wesentlich kürzer als die normale gesetzliche Arbeitszeit ist. Bei häufiger Gelegenheitsarbeit außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist zu prüfen, ob eine Straftat nach § 176 vorliegt.

7. Das Entziehen von einer geregelten Arbeit liegt vor, wenn der Täter längere Zeit nicht arbeitet, z. B. indem er seinem Arbeitsplatz fernbleibt, herumvagabundiert, bei anderen Personen Unterschlupf sucht, ohne sich um eine geregelte Arbeit zu bemühen. Entziehen liegt auch vor, wenn der Täter sich vor-

sätzlich Verletzungen beibringt oder beibringen läßt mit dem Ziel, auf diese Weise arbeitsunfähig zu werden.

Entziehen liegt nicht vor, wenn sich der Beschuldigte ernsthaft um Arbeit bemüht hat, z. B. wenn er die für eine Einstellung zuständigen Stellen aufgesucht bzw. Bewerbungen abgegeben hat.

8. Ob ein Entziehen vorliegt, ergibt sich insbesondere aus dem Zeitraum der Nichtarbeit. Dabei sind Zeithilfetätigkeit, ärztliche Arbeitsbefreiung, genehmigter Urlaub oder andere gerechtfertigte Unterbrechungen zu beachten. Der Zeitraum des Entziehens umfaßt auch Zeiten der Arbeitsbummelei, die zum Ausspruch einer Ordnungsstrafe durch den örtlichen Rat auf der Grundlage der Gefährdeten-VO führten. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung ausgesprochener Ordnungsstrafmaßnahmen vgl. § 17 OWG. Die Zeit der Nichtarbeit, für die nachträglich Urlaub gewährt wurde oder krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorlag, ist nicht einzubeziehen (vgl. jedoch Anm. 7).

9. Absatz 2 umfaßt die Begehungsweise der Prostitution und in sonstiger Weise erfolgende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziale Lebensweise. In sonstiger Weise erfaßt jede Art, sich auf unlautere Weise Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen, um ein asoziales Verhalten zu ermöglichen. Das kann z. B. durch Auto- oder Währungsspekulationen, illegale Glücksspiele, Verkauf nichtbezahlter Gegenstände zum Zwecke völliger oder teilweiser Bestreitung des Lebensunterhalts oder zum Zwecke der Finanzierung einer parasitären Lebensweise erfolgen.

Durch Abs. 2 wird auch die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch dauerndes oder zeitweiliges Herumtreiben, Übernachten in Parkanlagen, Bahnhöfen oder in Wohnungen Gleichgesinnter (meist in Gruppen) erfaßt. Den Tatbestand erfüllt auch